



Entscheid Befreiung bei privaten Gebäuden von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage

Projektverfasser (Kontrolle durch Gemeinde)

Adresse der Bauherrschaft

Name, Vorname: _____
 Strasse, Nr.: _____
 Postfach: _____
 PLZ, Ort: _____

Adresse des Bauvorhabens

Strasse, Nr.: _____
Projektverfasser: _____
 Adresse: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____

Gebäudeart (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZSV)

Wohnhaus Alters- und Pflegeheim Spital Anbau Aufbau Umbau Nutzungsänderung

Nähere Bezeichnung: _____

Arealbetrachtung (Art. 70 Abs. 4 und 5 ZSV)

Bestehende Schutzplätze:

1. Bestehende, den Mindestanforderungen entsprechende Anzahl _____ SP
2. Für frühere Bauvorhaben durch Ersatzbeiträge abgegoltene Anzahl _____ SP
3. Anrechenbare SP _____ SP [A]

Anforderungen an (gemäss Art. 70 Abs. 1 ZSV):

1. Bestehende Bauten _____ SP
 2. Neubau _____ SP
 3. Areal _____ SP [B]
- SP – Überangebot [A] – [B] _____ SP

Entscheid der Gemeinde:

Das Bauvorhaben wird von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage befreit.
 Für diesen Entscheid ist einer der drei untenstehenden Ausnahmegründe massgebend (Zutreffendes ankreuzen).

1 2 3

Nähere Begründung des Entscheides: _____
 Datum _____
 Stempel, Unterschrift _____

SR, Objektnummer _____, wird rückgebaut

Beurteilung der Schutzraumbaupflicht, Ausnahmen von der generellen Schutzraumbaupflicht

- 1 Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog Art. 70 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZSV nicht enthalten.
- 2 Auf dem Areal bestehen genügend ausgerüstete den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze.
- 3 Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen nicht schutzraumbaupflichtigen Umbau ohne zusätzliche Wohnfläche nach Art. 70 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZSV.

Falls eine oder mehrere der obigen Angaben (Punkte 1 – 3) zutreffen, ist das Bauvorhaben von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage befreit.

Gesetzliche Bestimmungen: ZSV vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2026) und KZV vom 17. September 2008

Verteiler: Original an Bauherrschaft/Projektverfasser

Je 1 Kopie an Gemeinde / Kontrollorgan / Fachstelle Schutzbau

Auszüge aus:

Verordnung über den Zivilschutz

(Zivilschutzverordnung, ZSV)

vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2026)

Art. 70 Anzahl der Schutzplätze

¹ Die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.

^{1bis} Als Neubauten gelten auch Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen, die zu zusätzlicher Wohnfläche oder einer Erhöhung der Anzahl Patientenbetten führen.

² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.

³ Bei der Ermittlung der Schutzplaztzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

⁴ Überzählige Schutzplätze in Schutträumen werden bei der Berechnung berücksichtigt, sofern:

- a. sich die Räume in einem bestehenden Gebäude auf demselben Areal befinden wie der Neubau;
- b. das bestehende Gebäude demselben Eigentümer oder derselben Eigentümerin gehört wie der Neubau; und
- c. die bestehenden Räume den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechen.

⁵ Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin für bestehende Gebäude auf demselben Areal Ersatzbeiträge geleistet, so werden diese bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des Schuttraums 5 Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter 25, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Ersatzbeitrag nach Artikel 61 Absatz 1 BZG zu entrichten.

⁷ Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten (Art. 74 Abs. 1), in denen eine Unterdeckung an Schutzplätzen besteht, auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutträume erstellt werden müssen.

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

(vom 17. September 2008)

E. Schutzbauten

§ 22. ¹ Ferien- und Personalhäuser, Kinder- und Jugendheime sowie Klöster und Internate sind Wohnhäusern im Sinne von Art. 61 Abs. 1 BZG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV) gleichgestellt. Gemäss der Praxis des BABS wird für Loftwohnungen oder Loftgeschosse die erforderliche Anzahl Schutzplätze mit einem Schutzplatz pro 50 m² Hauptnutzfläche ermittelt.

² Als Spitäler und Heime im Sinne von Art. 61 Abs. 2 BZG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Bst. b ZSV gelten auch

- a. Sanatorien,
- b. psychiatrische Kliniken,
- c. Entzugs-, Heil- und Rehabilitationsanstalten,
- d. Invalidenheime.

³ Bei gemischter Gebäudenutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzaufbaupflicht.

⁴ Als Neubauten von Wohnhäusern, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheimen gelten

- a. auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellte Gebäude,
- b. selbstständige Anbauten.

⁵ Als Areal im Sinne von Art. 70 Abs. 4 und 5 ZSV gelten mehrere aneinandergrenzende Grundstücke (Parzellen), die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer bzw. derselben Baurechtnehmerin oder demselben Baurechtnehmer gehören. Strassen im Areal unterbrechen das Areal nicht.